

Vorläufiges Hygienekonzept Corona des Evangelischen Gymnasiums Nordhorn

Stand: 29.04.2020

Im Folgenden werden Leitlinien zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Wegeführung und zum Unterricht gemacht, die ab dem 11. Mai 2020 am EGN gelten.

Das vorliegende Konzept bezieht sich auf die Hinweise zur Hygiene während der Pandemie des evangelischen Schulwerks, das vorläufige Hygienekonzeptes des Landeskirchenamtes sowie den Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule¹. Dies ist die Grundlage der Maßnahmen am EGN.

1. Persönliche Hygiene

- **Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.**
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) zuhause bleiben und das Sekretariat per Telefon oder Email bis 7.45 Uhr des Tages informieren.
- **Mit den Händen das Gesicht nicht berühren.**
- Husten und Niesen ausschließlich in die Armbeuge oder in ein Taschentuch. Beim Husten oder Niesen von anderen Personen wegrehen und soweit möglich Abstand halten.
- Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln verzichten.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Handläufen oder Fahrstuhlknöpfen möglichst vermeiden, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Den Aufzug ausschließlich einzeln benutzen. Die Benutzung des Fahrstuhls wird auf Personen und Situationen mit entsprechendem Bedarf beschränkt.
- **Hände waschen grundsätzlich mit Seife für 20-30 Sekunden, z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung des Schulbusses; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nase-Schutzes; nach dem Toilettengang.**
Weitere Hinweise siehe www.aktion-sauberehaende.de und <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>.
- Desinfektion der Hände ist sinnvoll, wenn das Händewaschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Erbrochenem, Blut oder Fäkalien.
- Desinfektion erfolgt durch eine ausreichende Menge Desinfektionsmittel, die über 30 Sekunden in die zuvor trockenen Hände eingerieben werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)
- Das Desinfektionsmittel wird in einem Schrank oder Pult verschlossen und darf nur unter Aufsicht einer Lehrkraft im Unterrichtsraum eingesetzt werden.
- **Ein Mund-Nasen-Schutz oder eine textile Mund-Nasen-Bedeckung wird auf allen Wegen auf dem Schulgelände getragen. Dies gilt für alle**

¹ <https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id=2357>

Personengruppen (Schüler*innen, Lehrkräfte, weiteres Personal, ggf. Besucher*innen) für alle Bereiche außerhalb der Unterrichtsräume bzw. Büros des Personals.

- **Während des Unterrichts sollte ebenfalls ein Mund-Nasen-Schutz innerhalb der Unterrichtsräume getragen werden. Dies dient dem Infektionsschutz der Schüler*innen, aber ebenso der Lehrkraft.**
- Ein Mund-Nasen-Schutz muss ebenfalls während der Schülerbeförderung im Schulbus getragen werden.
- **Es werden mindestens drei Mund-Nasen-Schutze für einen Unterrichtstag benötigt und mitgebracht**, da diese nach längerem Gebrauch wegen der Durchfeuchtung unwirksam werden.
Es wird empfohlen, keine Einweg-Mund-Nasen-Schutze zu verwenden.
- Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte beschaffen sich diese Masken grundsätzlich selbst. Soweit verfügbar, stehen Ersatzmasken in der Schule bereit.
- Ein Mund-Nasen-Schutz sollte nur unter Berührung der Befestigungsbänder an- und abgelegt werden.
- Die Wirksamkeit eines Mund-Nasen-Schutzes hängt entscheidend von seinem korrekten Gebrauch ab. Die Klassenleitungen bzw. Kursleitungen erklären den Schüler*innen diesen Gebrauch. Weitere Hinweise finden sich z. B. in diesem Video: <https://www.rbb24.de/panorama/thema/2020/coronavirus/av12/video-julia-fischer-mund-nasen-schutz-masken-richtig-verwenden.html>
- Das Tragen von Infektionsschutzhandschuhen ist nicht nötig.
- Die jeweils **erste** Lehrkraft nach Wiederbeginn des Unterrichts erklärt die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion und die Handhabung des Mund-Nasen-Schutzes den Schüler*innen und dokumentiert dies im Klassenbuch bzw. Kursheft.

2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Flure sowie Toiletten

- Die Sitzplätze bzw. Tische **müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,50 m** haben.
- Abhängig von der Größe der Klassen-, Kurs- oder Fachräume dürfen sich maximal 16 Schüler*innen und die Lehrkraft im Raum gleichzeitig aufhalten.
- Dieser Mindestabstand gilt ebenfalls für alle Arbeitsplätze in der Verwaltung (Büros, Hausmeisterloge), für den Aufenthalt im Lehrerzimmer und im Lehrerarbeitsraum.
- Dieser Mindestabstand gilt auch für alle Verkehrsflächen, also für Flure, das Foyer, das Lernzentrum, die Mensa usw.
- Die Schüler*innen haben eine feste Sitzordnung, die durch die Lehrkraft während des jeweils ersten Unterrichts dokumentiert wird. Der Sitzplan wird im Klassenbuch eingeklebt sowie auf dem Lehrerpult (Sekundarstufe I) befestigt bzw. im Kursheft (Kurse in Sekundarstufe I und II) eingeklebt. Diese Dokumentation muss dem

Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

- Partner- und Gruppenarbeiten dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln abgehalten werden.
- Die Räume werden regelmäßig belüftet, mindestens alle 40 Minuten, bei Anwesenheit einer Lehrkraft in jeder Pause und vor jedem Unterricht. Dies erfolgt durch Stoßlüftung. Aus Aufsichts- und Sicherheitsgründen erfolgt die Lüftung der Räume nur bei Anwesenheit einer Lehr- oder Aufsichtsperson, die das Fenster auf- und wieder per Schlüssel verschließt.
- Die Verkehrsflächen (Mensa, Schülercafé, Lehrerzimmer, Foyer, Flure) werden durch die Hausmeister regelmäßig und mehrfach am Tag gelüftet.
- Das Sekretariat, die Büros sowie das Lernzentrum werden von den jeweiligen Mitarbeiter*innen regelmäßig und mehrfach am Tag gelüftet.
- **Toiletten werden grundsätzlich einzeln betreten.**
- **In den Toilettenanlagen im B- und C-Gebäude sowie im A-Gebäude (4. Stock) darf sich nicht mehr als eine Person gleichzeitig aufhalten**
- **In der Toilettenanlage im A-Gebäude dürfen sich nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig aufhalten.**
- Zudem gilt die per Bodenaufkleber eingerichtete Wegführung auf den Toilettenanlagen, insbesondere im A-Gebäude (EG).
- Mehr als eine Person pro Lerngruppe darf nicht gleichzeitig einen Toilettengang vornehmen.
- Die Klassenleitung bzw. Kursleitung unterweist die Schüler*innen zu Wiederbeginn des Präsenzunterrichts und bei Bedarf über diese Regelungen.
- Bis auf Weiteres nutzen die Schüler*innen der Oberstufe ausschließlich die (Lehrkräfte-)Toiletten im B-Gebäude.
- Schüler*innen der Unter- und Mittelstufe nutzen die Toilettenanlage im A-Gebäude.
- Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter*innen nutzen ausschließlich die Toiletten im C-Gebäude und die Lehrertoiletten im A-Gebäude.
- Am Eingang zu den Toiletten ist ein Hinweis auf die Einzelnutzung angebracht.
- Der Zugang zu den Toiletten wird insbesondere zu Pausenzeiten durch die Aufsichten durchgehend geprüft.
- Für die Küchen in der Mensa sowie im Schülercafé gelten gesonderte Bestimmungen.

3. Reinigung und Desinfektion

- Folgende Bereiche der Schule werden einmal täglich durch das Reinigungspersonal **und** ein weiteres Mal in der Mitte des Unterrichtstages gereinigt:
 - Türklinken und Griffe

- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Arbeitsflächen im Sekretariat
- Toiletten
- Die Zwischenreinigung erfolgt durch die Hausmeister – nach Möglichkeit - zwischen 10.30 Uhr und 11.30 Uhr. Die Zwischenreinigung der Toiletten erfolgt in der Regel durch eine Reinigungskraft.
- Eine tägliche Reinigung erfolgt in folgenden Bereichen des Sekretariats, der Büros, des Lernzentrums, der Mensa sowie des Schülercafés, des Kopierraums sowie ggf. weiterer Räume, die keine Unterrichtsräume sind:
 - Tische, Telefone, Bedienungsflächen der Kopierer
- Die Reinigung der Tische in den Unterrichtsräumen erfolgt durch die Schüler*innen zu Beginn eines Unterrichtstages unter Aufsicht der Lehrkraft. Hierfür stehen geeignete Reinigungsmittel und Papiertücher für die Unterrichtsräume zur Verfügung.
- Tastaturen und Mäuse der Computer in den entsprechenden Räumen werden von den Benutzern nach Gebrauch mit geeigneten Reinigungsmitteln oder Desinfektionsmitteln gereinigt; im Lernzentrum erfolgt diese Reinigung durch die Mitarbeiter*innen des Lernzentrums; in den Büros der Verwaltung erfolgt dies durch die Mitarbeiter*innen der Reinigungsfirma.
- Computer können durch einen Tippschutz, der nach dem Gebrauch gereinigt wird, zusätzlich geschützt werden.

4. Infektionsschutz während des Schultages

a. Infektionsschutz beim Zugang in das Schulgebäude und in Räumen

- **Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zwischen zwei Personen ist zu jeder Zeit auf dem gesamten Schulgelände zu achten.**
Die Klassenleitungen und die Koordinatoren für die Oberstufe informieren die Schüler*innen über die damit verbundenen Regelungen.
- Die Zugänge zum Schulgelände und den Schulgebäuden sind mit Bodenaufklebern im Abstand von 1,50 m gekennzeichnet, gegebenenfalls auch die Zugänge zu den Unterrichtsräumen
- **Der Unterricht einer Lerngruppe findet – soweit möglich - in dem gleichen Raum statt.**
- Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen sowie die Aufsichten achten während des gesamten Schultages auf die Einhaltung der Abstandsregeln, beginnend beim Zugang auf das Schulgelände. Diese Aufgabe macht es je nach Bedarf nötig, gegenüber den bisherigen Regelungen zusätzliche Aufsichten einzusetzen.

- Die Lehrkraft achtet auf die Einhaltung des Mindestabstandes während des Unterrichts.
- Innerhalb der Unterrichtsräume ist das Pult in einem Abstandsradius von mindestens 1,50 m erkennbar von den Tischen der Schüler*innen abzugrenzen. Dies erfolgt wahlweise durch Absperrband oder Bodenaufkleber. Innerhalb dieses Radius befinden sich keine Tische oder Stühle oder diese werden sichtbar abgesperrt.
- Als weitere „Unterrichtsräume“ bieten sich Freiflächen auf dem Schulgelände an. Es stehen gegebenenfalls Tischgarnituren von Kirchengemeinden zur Verfügung, die hierfür auf dem Schulgelände genutzt werden können.
- Alle Schüler*innen, Lehrkräfte und weiteres Personal sind aufgefordert, sich beim Eintritt in die Schulgebäude die Hände zu desinfizieren.
- An den Eingängen in die Schulgebäude stehen Desinfektionsspender bereit.
- Alle Schüler*innen, Lehrkräfte und weiteres Personal sind aufgefordert, beim Eintritt in den Unterrichtsraum bzw. in den Arbeitsbereich die Hände gründlich zu waschen. Dies gilt für den Beginn des Schul- bzw. Arbeitstages sowie für den Beginn jeder Unterrichtsstunde und die Pausen.
- In allen Unterrichtsräumen stehen Seifenspender zur Verfügung. Die Lehrkraft informiert die Hausmeister, wenn ein Seifenspender aufgefüllt werden soll. Es steht jederzeit Nachfüllseife zur Verfügung.
- Desinfektionsmittel kann bei Bedarf bei den Hausmeistern angefordert werden. Zusätzlich finden sich Desinfektionsspender in verschiedenen Gebäudebereichen.
- Im Falle eines akuten Unwohlseins begibt sich der/die Schüler*in nach Möglichkeit ohne Begleitung ins Sekretariat. Wenn eine Begleitung nötig sein sollte, ist – soweit möglich - auf den Mindestabstand von 1,50 m. zu achten.

b. Infektionsschutz in den Pausen

- Pausen werden versetzt durchgeführt, sodass immer nur die Hälfte der anwesenden Schüler*innen zeitgleich Pause hat.
- Dem Jahrgang 12 bleibt die reguläre Pausenzeit vorbehalten.
- Die Pausenzeiten für die Jahrgänge 9 und 10 werden versetzt in die Stundentaktung eingefügt, die Stunden verlängern sich daher um die Pausenzeit.
- Die Lehrkräfte beaufsichtigen jeweils ihre Lerngruppen bei dem Pausengang.
- Pausenplan Jahrgänge 9/10:

Stunde/Klasse	1./2. Stunde 7.45 - 9.20	3./4. Stunde 9.25 - 11.00	5./6./7. Stunde 11.05 - 13.10
Klasse 9a	8.20 - 8.30	10.00 - 10.10	11.40 - 11.50
Klasse 9b	8.30 - 8.40	10.10 - 10.20	11.50 - 12.00
Klasse 9c	8.40 - 8.50	10.20 - 10.30	12.00 - 12.10
Klasse 10a	8.50 - 9.00	10.30 - 10.40	12.10 - 12.20
Klasse 10b	9.00 - 9.10	10.40 - 10.50	12.20 - 12.30
Klasse 10c	9.10 - 9.20	10.50 - 11.00	12.30 - 12.40

- **In den Pausen ist auf dem gesamten Schulgelände ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.**

- Die Schüler*innen und die Lehrkraft zunächst der Jahrgänge 9/10, nach Wiederbeginn des Präsenzunterrichts auch der Jahrgänge 5-8 verlassen in den Pausen den Unterrichtsraum und begeben sich – soweit das Wetter es zulässt - ins Freie. Lerngruppen, die im 4. Stock Unterricht haben, verbleiben dort mit der Lehrkraft.
- Die jeweils die Stunde unterrichtende Lehrkraft verbringt die Pause mit ihrer Lerngruppe und übernimmt die Aufsicht.
- In Absprache mit der Lehrkraft kann eine weitere kurze Essens- und Trinkpause zusätzlich während der Unterrichtszeit eingelegt werden.
- Folgende Regelungen sind daher für den Aufenthalt für Schüler*innen auf dem Schulgelände, in und außerhalb der Gebäude einzuhalten:
 - Die Mensa ersetzt vorläufig das Schülercafé, ein Aufenthalt ist mit Mindestabstand möglich
 - In der **Mensa** dürfen sich maximal **zwei Person pro Tisch** gleichzeitig aufhalten.
 - Wartereihen mit Mindestabständen vor der Ausgabe werden durch Bodenaufkleber und ggf. Trassierband gesteuert.
 - Das Schülercafé ist bis auf Weiteres kein Aufenthaltsbereich, sondern es erfolgt – wenn es geöffnet ist – nur der Verkauf.
 - Die **Mensa** steht Schüler*innen der Oberstufe in den Freistunden als **Aufenthaltsort** zur Verfügung, nicht aber das Schülercafé.
 - Im **Lernzentrum** dürfen sich **maximal 9 Personen** gleichzeitig aufhalten.
 - Auf dem Schulhof ist ein Mund-Nasen-Schutz nicht verpflichtend zu tragen, wohl aber in den Gebäuden während der Pausen.
 - Aufenthaltsorte im Freien: Schulhof und Sportplatz (Jg. 9/10 und Oberstufe), nach Wiederbeginn des Präsenzunterrichts bleibt der Sportplatz den Jg. 5-8 vorbehalten.
- Folgende Aufenthaltsregelungen gelten für Lehrkräfte:
 - **Lehrkräfte verlassen nach Möglichkeit direkt nach Beendigung der Unterrichtstätigkeit wieder die Schule. Alles, was möglich ist, wird auf digitalem Wege aus dem "Homeoffice" erledigt – so wenig wie möglich Präsenz, so viel wie möglich digital!**
 - Aufenthalt im Lehrerzimmer: maximal zwei Personen halten sich an einem großen Tisch auf, eine Person am runden Tisch, zwei Personen in der vorderen Sitzecke, eine Person in der „Muschel“.
 - Allgemein gilt: Mitarbeiter*innen halten sich so wenig wie möglich im Lehrerzimmer auf.
 - Lehrerarbeitsraum: maximal je eine Person pro Arbeitsplatz. Insgesamt halten sich nicht mehr als fünf Personen gleichzeitig dort auf.

- Die Ganztagsräume und der SV-Raum dürfen nur durch maximal drei Personen zur gleichen Zeit betreten werden.
- Folgende Regelungen gelten für den Verwaltungstrakt und alle weiteren Büros (Schulsozialarbeit, Schulassistent, Hausmeisterloge...)
- Zugang erfolgt einzeln, Hinweisschilder (vor dem Sekretariat) weisen auf Mindestabstandsregelung und Einzelzugang hin.
- Im **Sekretariat und in allen Büros** darf sich - außer der oder den Mitarbeiter*innen – nur **eine weitere Person** zur gleichen Zeit aufhalten.
- Kein Aufenthalt im Verwaltungstrakt – dieser ist nur Durchgang.
- Zwischen den Arbeitsplätzen ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Es darf sich nur eine Person in der Hausmeisterloge aufhalten.

5. Wegeführung

- Es erfolgt eine gesteuerte Wegeführung mit dem Ziel, durch die in eine Richtung verlaufende Wege ein geringes Maß an Begegnungen zu ermöglichen.
- Folgende Regelungen gelten für die einzelnen Gebäude(-teile):
 - A-Gebäude:
 - Zugang über die Einzeltür am Zugang
 - Durchgang zum EG durch rechte Foyertür
 - Aufgang zu den OG durch das „kleine Treppenhaus“
 - Abgang aus dem OG durch das vorgebaute Treppenhaus
 - Ausgang aus dem EG durch die linke Foyertür
 - Ausgang ausschließlich zum hinteren Teil des vorderen Schulhofs
 - Auf- und Abgang vom 1.-4. Stockwerk über das „kleine Treppenhaus“: Lehrkräfte holen Schüler*innen am Ende der Pause im vorherigen Unterrichtsraum ab und begleiten sie hinauf und am Ende des Unterrichts wieder hinunter, so dass sich Begegnungen soweit wie möglich vermeiden lassen.
 - In den pausen
 - B-Gebäude
 - Zugang über die zentrale Türanlage zwischen B- und C-Gebäude in Richtung Lernzentrum, Klassenräume, Toilette, Treppenhaus
 - Aufgang zu den OG über das Treppenhaus zwischen B- und C-Gebäude
 - Abgang aus den OG und Ausgang über das vordere Treppenhaus und über die automatischen Türen zwischen B- und C-Gebäude
 - C-Gebäude (Verwaltung, Fachräume Biologie und Chemie)

- Zugang über die zentrale Türanlage zwischen B- und C-Gebäude
- Aufgang zum OG über das Treppenhaus zwischen B- und C-Gebäude
- Abgang aus dem OG über das Treppenhaus im C-Gebäude
- Mensa
 - Zugang vom Schulhof über die rechte Tür
 - Ausgang über die linke Tür auf den Schulhof
- Sportplatz
 - Zugang vom Schulhof durch den Durchgang zwischen dem B- und C-Gebäude
 - Ausgang ausschließlich hinter der Mensa

6. Aufenthalt auf dem Schulgelände und Verhalten auf Schulwegen

- Schüler*innen, Lehrkräfte und weiteres Personal begrenzen die Aufenthaltsdauer auf dem Schulgelände auf das notwendige Minimum.
- Konferenzen und Gremiensitzungen werden bis auf Weiteres digital durchgeführt. Elternversammlungen dürfen bis auf Weiteres nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.
- Schüler*innen sind aufgefordert, den Mindestabstand von 1,50 m auf dem Schulweg einzuhalten.
- Die Klassenleitung bzw. die Koordinatoren für die Oberstufe informieren die Schüler*innen über die hier aufgeführten Regelungen zum Aufenthalt auf dem Schulgelände und zum Verhalten auf dem Schulweg.

7. Risikogruppen und Schule²

- Es gelten die üblichen Regelungen zur Meldung im Krankheitsfall (s. Abschnitt 1).
- Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler*innen melden sich in der Schule, wenn ihr Kind oder sie selbst bzw. eine im gleichen Haushalt lebende Person zu einer der benannten Risikogruppen mit folgenden Vorerkrankungen gehören. Hierzu gehören Vorerkrankungen...
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen

² Niedersächsisches Kultusministerium: Umgang mit Beschäftigten in Schulen, die besonderen Schutzes bedürfen, Stand: 24.04.2020.

- Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)³
- Die betreffenden Schüler*innen oder diejenigen Schüler*innen, die mit Angehörigen von Risikogruppen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder im Falle der Volljährigkeit auf eigenen Wunsch ins "Homeoffice" gehen. Dabei spielt die Schwere der bestehenden Erkrankung, eine eventuelle Häufung von Risiken, das Alter der Schülerin oder des Schülers und die Möglichkeit, erforderliche Hygieneregeln einzuhalten eine wichtige Rolle.
 - Die Schule sorgt für eine angemessene Beschulung dieser Schüler*innen.
 - Die Mitarbeiter*innen der Schule, auf die die o. g. Kriterien zutreffen, haben auf eigenen Wunsch und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Möglichkeit, bis auf Weiteres schulische Aufgaben ausschließlich aus dem "Homeoffice" wahrzunehmen.
 - Dies gilt auch für Lehrkräfte ab einem Alter von 60 Jahren in Abhängigkeit von Bedarf und Einsatzplanung.
 - Gesunde Mitarbeiter*innen, die mit einer Person im Haushalt leben, die zu einer Risikogruppe zählt, gehören selbst nicht zur definierten Risikogruppe.
 - Die Schulleitung kann Mitarbeiterinnen in Schwangerschaft aus Gründen des Infektionsschutzes ein Beschäftigungsverbot erteilen. Sie erhalten in diesem Fall Aufgaben im "Homeoffice".

8. Verhalten im Fall einer (möglichen) Infektion mit COVID-19

- Erziehungsberechtigte bzw. volljährige SchülerInnen **sind dazu verpflichtet**, der Schule **unverzüglich** eine auf begründetem Verdacht beruhende mögliche Erkrankung mit COVID-19 mitzuteilen.
- Dies gilt ebenso für das gesamte Personal der Schule.
- Die Erziehungsberechtigten der möglicherweise an COVID-19 erkrankten Schüler*innen bzw. volljährige Schüler*innen sowie möglicherweise erkrankte

³ Hierzu:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

Mitarbeiter*innen der Schule dringen bei dem behandelten Hausarzt auf eine Testung.

- Hat eine Lehrkraft bzw. weitere Mitarbeiter*innen der Schule einen begründeten Verdacht auf eine Erkrankung von Schüler*innen an COVID-19, so teilt oder teilen sie dies **unverzüglich** der Schulleitung mit.
- Die Schule meldet sowohl den begründeten Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 in der Schule dem Gesundheitsamt gemäß der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu steht ein Meldebogen zur Verfügung.⁴
- Die Schule informiert den Schulträger sowie die Landesschulbehörde über den begründeten Verdacht als auch über eine nachgewiesene Erkrankung an COVID-19.
- Im Übrigen gelten die Hinweise auf Verfahren und Meldepflichten der Niedersächsischen Landesschulbehörde vom 09. März 2020 oder der jeweils aktuellen Fassung.⁵

⁴ <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/aktuell-coronavirus/corona>

⁵ <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/aktuell-coronavirus/corona/nds-mk/basis-coronavirus-fuer-schulen>